3121.1-A

Zusammenarbeit bei der Verhütung der Kinder- und Jugenddelinquenz

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, der Justiz, für Unterricht und Kultus sowie für Familie, Arbeit und Soziales vom 19. März 2026, Az. C13-6526-1-3, E5-4210-II-7732/2025, V.9-BS4313.2/369 und IV4/0104.03-1/2417

(BayMBl. Nr. 136)

Zitiervorschlag: Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, der Justiz, für Unterricht und Kultus sowie für Familie, Arbeit und Soziales über die Zusammenarbeit bei der Verhütung der Kinder- und Jugenddelinquenz vom 19. März 2026 (BayMBl. Nr. 136)

1.

[1]Kinder- und Jugenddelinquenz ist ein gesamtgesellschaftliches Phänomen und Problem. [2]Prävention und Bekämpfung der Kinder- und Jugenddelinquenz sind gemeinsame Aufgabe aller gesellschaftlichen Kräfte und ihrer Institutionen.

[3]Öffentliche Stellen wie Jugendamt, Schule, Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugend- und Familiengericht sind kraft gesetzlichen Auftrags gehalten, sich der Herausforderung der Kinder- und Jugenddelinquenz generell und im Einzelfall anzunehmen. [4]Erfahrungen aus der Praxis und Erkenntnisse aus der Wissenschaft zeigen, dass der Prävention ein großes Augenmerk geschenkt werden muss. [5]Prävention bedeutet zum einen zu verhüten, dass junge Menschen delinquent werden, zum anderen aber auch, geeignete Hilfestellung anzubieten, wenn ein junger Mensch mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist, um ihn vor weiteren Verfehlungen zu bewahren.

[6]Notwendig ist vor allem eine enge und verbindliche Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen. [7]Diese findet statt im Rahmen von regelmäßigen Arbeitskreisen, phänomenbezogenen Arbeitsgruppen und in einzelfallbezogenen Fallkonferenzen.

2.

[1]Eine regelmäßige Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen auf örtlicher Ebene fördert die gegenseitige Information und Koordination und erhöht die Kenntnis und Wirksamkeit einzelner Maßnahmen und Initiativen.

[2]Hierzu bietet sich nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen insbesondere die Einrichtung eines selbständigen Arbeitskreises „Kinder- und Jugenddelinquenz“ an.

[3]Andere bestehende Vernetzungsstrukturen sowie Zuständigkeit und Verantwortung der beteiligten Stellen und Einrichtungen bleiben dabei unberührt.

3.

Es werden selbständige Arbeitskreise für Kinder- und Jugenddelinquenz eingerichtet.

3.1

[1]Diese Arbeitskreise sollen durch die Verwaltung des Jugendamts initiiert und mit deren Unterstützung durchgeführt werden (vgl. § 81 SGB VIII). [2]Die Initiative dazu kann aber auch von anderen Kooperationspartnern ausgehen. [3]In geeigneten Fällen kann ein Arbeitskreis in Absprache mit den anderen Kooperationsteilnehmern von mehreren Jugendämtern gemeinsam eingerichtet werden.

3.2

Um die angestrebte Kontinuität der Zusammenarbeit zu sichern, sollen die Arbeitskreise regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, zusammentreten.

3.3

[1]Inhaltlich soll die Tätigkeit der Arbeitskreise darauf gerichtet sein, Erkenntnisse und Erfahrungen zur Kinder- und Jugenddelinquenz im örtlichen Bereich auszutauschen und gemeinsam Handlungsstrategien zur Verhütung und Bekämpfung der Kinder- und Jugenddelinquenz zu entwickeln. [2]Dies beinhaltet auch Maßnahmen der Nachsorge.

[3]Vorrangiges Ziel muss sein, die Einsicht und das gegenseitige Verständnis für die Arbeitsweise und die spezifischen Herausforderungen der verschiedenen Stellen und Einrichtungen, die mit Fragen der Kinder- und Jugenddelinquenz befasst sind, zu fördern. [4]Deshalb soll auch sichergestellt sein, dass die Teilnehmenden der Arbeitskreise die Ergebnisse in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich weitervermitteln.

3.4

[1]Der Teilnehmerkreis soll sich zusammensetzen aus Vertretungen der

- Kinder- und Jugendhilfe,
- Schularten vor Ort,
- örtlich zuständigen Polizeidienststellen,
- Staatsanwaltschaft,
- Jugend- und Familiengerichte sowie
- Bewährungshilfe.

[2]Nach regionalen Gegebenheiten oder bei besonderen Schwerpunkten können auch Vertretungen anderer Institutionen eingeladen werden. [3]Hierbei ist insbesondere an Vertretungen der Kinder- und Jugendpsychiatrien zu denken.

[4]Die verschiedenen Gruppen bestimmen ihre Vertretungen in eigener Zuständigkeit sowie gegenseitiger Absprache.

4.

[1]Wenn besondere Vorkommnisse oder Phänomene ein rasches, abgestimmtes Handeln erfordern, sollen einzelfallbezogene Fallkonferenzen durchgeführt oder phänomenbezogene Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

[2]Für die Einberufung von Arbeitsgruppen oder Fallkonferenzen ist Nr. 3.1 entsprechend anzuwenden. [3]Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen und Fallkonferenzen richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls.

5.

Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

6.

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. [2]Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft. [3]Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz, für Unterricht und Kultus sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Gesundheit zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Verhütung der Jugendkriminalität vom 3. März 1999 (AllMBl. S. 207) tritt mit Ablauf des 30. April 2026 außer Kraft.

Dr. Erwin Lohner Dr. Winfried Brechmann

Ministerialdirektor Ministerialdirektor

Martin Wunsch Dr. Markus Gruber

Ministerialdirektor Ministerialdirektor